



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Analysen und Steuerpolitiken  
**Analyse und Koordination der Steuerpolitiken**

Brüssel, den 26. Oktober 2004  
Taxud-E1 – TN/

**CCTB/WP\003\doc\de**  
Orig. EN

**ARBEITSGRUPPE  
„EINHEITLICHE KONSOLIDIERTE  
KÖRPERSCHAFTSTEUER-  
BEMESSUNGSGRUNDLAGE“**

***Entwurf eines Arbeitsprogramms***

**Sitzung am Dienstag, dem 23. November 2004**

**Centre de Conférences Albert Borschette  
Rue Froissart 36 - 1040 Brüssel**

**ARBEITSUNTERLAGE**

## **Arbeitsgruppe „Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“**

### **Entwurf eines Arbeitsprogramms**

Das Arbeitsprogramm wird regelmäßig entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten aktualisiert. Die Arbeitsgruppe hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Definition einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage unter technischen Gesichtspunkten zu untersuchen. Dazu wurden vier Hauptarbeitsbereiche festgelegt. Zunächst sollten die vier Hauptarbeitsbereiche der Reihe nach angegangen werden, aber alle Bereiche können im Zuge der Arbeiten weiter und eingehender erörtert werden. Die Abfolge der Beratungen über die Einzelthemen innerhalb der einzelnen Arbeitsbereiche wäre von der Arbeitsgruppe festzulegen. Die Aufstellung der Einzelthemen dient als Anhaltspunkt und ist nicht erschöpfend.

Was den Zeitplan anbelangt, so ist zunächst davon auszugehen, dass jedes Thema in mindestens zwei Sitzungen erörtert werden muss – das erste Mal auf der Grundlage der zu der betreffenden Sitzung vorgelegten Unterlagen und das zweite Mal in der folgenden Sitzung. In jeder Sitzung sollen zwei Themen erörtert werden, eines zum ersten Mal und eines zum zweiten Mal. Beiträge der Untergruppen sollen ein wichtiges Element der Arbeiten ausmachen.

Zu jedem Thema werden die Kommissionsdienststellen ein Diskussionspapier und ggf. eine kurze Zusammenfassung der einschlägigen Ansätze in der EU zur Erörterung in der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe vorlegen. Die Definitionen zur Rechnungslegung und Bewertung in den Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Accounting Standards – IAS<sup>1</sup> und International Financial Reporting Standards – IFRS) dürften bei einigen Themen einen sinnvollen neutralen Ausgangspunkt für die Beratungen darstellen.

### **I Allgemeine Besteuerungsgrundsätze als Leitlinie für die Entwicklung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und zur Beurteilung der Behandlung der einzelnen Strukturelemente**

(Nützliche Hintergrundinformationen siehe Unternehmensteuerstudie (SEK (2001) 1681) Teil I Kapitel 4, und IASB-Rahmenkonzept)

*Z.B.*

---

<sup>1</sup> Sämtliche übernommenen IAS und IFRS sind im ABl. L 261 vom 13.10.2003 (Verordnung (EG) Nr. 1725/2003) im ABl. L 111 vom 17.10.2004 (Verordnung (EG) Nr. 707/2004) veröffentlicht und sind über folgende Websites zugänglich:  
[http://europa.eu.int/eur-lex/en/archive/2003/l\\_26120031013en.html](http://europa.eu.int/eur-lex/en/archive/2003/l_26120031013en.html)  
[http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=32004R0707&model=guichett](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=en&numdoc=32004R0707&model=guichett)

*Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze, die als Kriterien dienen könnten, etwa Steuergerechtigkeit, wirtschaftliche Effizienz, Ergiebigkeit, Einfachheit, Bestimmtheit, Transparenz, Wohlfahrt und Verzerrungen*

und

*Grundsätze der steuerlichen Rechnungslegung, etwa Bewertung von Vermögenswerten und Schulden, Trennung von Vermögensgegenständen und Schulden (keine Saldierung), zeitliche Zuordnung bzw. Zeitpunkt der Erfassung von Erträgen und Aufwendungen, Wesentlichkeit, wirtschaftliche Betrachtungsweise, Vorsicht, mögliche Unterscheidung zwischen Investitionsausgaben und erfolgswirksamen Aufwendungen.*

## **II**

### **Herkömmliche Strukturelemente der Steuerbemessungsgrundlage**

(Nützliche Hintergrundinformationen siehe Unternehmensteuerstudie Teil II)

Abschreibung – z.B.: *Arten von Vermögensgegenständen, Methoden und Sätze der steuerlichen wirksamen Abschreibung; siehe auch IAS 16, 36,37,38*

Rückstellungen

Wertzuwächse (Veräußerungsgewinne und stille Reserven)

Vorräte

Betriebsausgaben

Verluste

konzerninterne Dividenden

Steuerbilanzvorschriften

Fusionen und Übernahmen

Besondere Anreize, z.B. für Forschung und Entwicklung

## **III**

### **Zusätzliche Elemente einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage**

Konsolidierungsmethode

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, auch in Bezug auf das Prüfungswesen usw.

Regelungen zur Verhütung der Steuervermeidung (u.a. Hinzurechnungsbesteuerung/CFC-Vorschriften)

Definitionen und Vorschriften zur Abgrenzung zwischen EU und Nicht-EU-Elementen

Doppelbesteuerungsabkommen – EU-/Nicht-EU-Staaten (und EU- Teilnehmer/EU-Nicht-Teilnehmer)

Verfahren zur „Aufteilung“ der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage zwischen einzelnen Mitgliedstaaten

## **IV**

### **Verwendung der einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage**

Technische Implikationen einer Anwendung durch einen Teil der Mitgliedstaaten (verstärkte Zusammenarbeit)

Obligatorisch oder fakultativ  
Beschränkung auf bestimmte Kategorien von Unternehmen (anhand von Kriterien wie  
z.B. Größe, Branche)

22.10.2004